

Gummersbach, den		
(Siegel)	(Bürgermeister)	
Erneute Offenlegung		
	at als Entwurf mit Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) i. V. mit § 4a (3) BauGB in der bis einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.	
Gummersbach, den		
(Siegel)	(Bürgermeister)	
Satzungsbeschluss		
	sen, entsprechend seiner Beschlussfassung über Anregungen geänderten und an am gemäß § 7 Gemeindeordnung, § 10 BauGB und § 86 BauO NW als	
_		
Gummersbach, den	(Bürgermeister) (Stadtverordneter)	
Gummersbach, den		
Gummersbach, den (Siegel) 1. Ausfertigung		
(Siegel) 1. Ausfertigung Diese Ausfertigung stimmules in the stimmules i	(Bürgermeister) (Stadtverordneter) nt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom	
(Siegel) 1. Ausfertigung Diese Ausfertigung stimr	(Bürgermeister) (Stadtverordneter) nt mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom	
(Siegel) 1. Ausfertigung Diese Ausfertigung stimr überein. Gummersbach, den	(Bürgermeister) (Stadtverordneter) Int mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom (Bürgermeister)	
(Siegel) 1. Ausfertigung Diese Ausfertigung stimr	(Bürgermeister) (Stadtverordneter) Int mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom (Bürgermeister) (Bürgermeister) t mit der am	
(Siegel) 1. Ausfertigung Diese Ausfertigung stimr	(Bürgermeister) (Stadtverordneter) Int mit dem Original-Bebauungsplan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom (Bürgermeister) It mit der am	

weise

1. Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 3 BauNVO)

Reines Wohngebiet WR Das reine Wohngebiet dient dem Wohnen.

Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

ausnahmsweise zulässig sind: Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für

dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)

Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO Bei der Berechnung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Anpflanzung von Einzelbäumen

In der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit PG 1 gekennzeichneten Fläche ist der erntereife Altholzbestand auf den Stock zu setzen oder zu entnehmen und ein buschreicher, abgestufter Waldsaum aus niedrig wachsenden standortgerechten, autochthonen Arten herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Erhaltungspflicht geht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer über. Die zu verwendenden Pflanzen sind der Artenliste zu entnehmen.

Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata) Gewöhnlicher Hasel (Corylus avellana) Schlehe (Prunus spinosa) Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)

An den Standorten der in der Planzeichnung festgesetzten, anzupflanzenden Einzelbäume ist jeweils ein Laubbaum der folgenden Art als Hochstamm, 3 x verschult mit einem Mindeststammumfang von 20 bis 25 cm anzupflanzen, zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Spitzahorn (Acer platanoides) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Traubeneiche (Quercus petraea) Stieleiche (Quercus robur) Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Begrünungen der nicht überbauten Grundstücksflächen

Je angefangene 400 m² Baugrundstücksfläche ist jeweils ein Baum der folgenden Art, 2 x verschult mit einem Mindeststammumfang von 12 bis 14 cm anzupflanzen, zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls

Pflanzenauswahl

(Acer campestre) (Acer pseudoplatanus) Bergahorn Hainbuche (Carpinus betulus) Vogel-Kirsche (Prunus avium) Stieleiche (Quercus robur) Eberesche (Sorbus aucuparia) Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphylos) (als Hochstämme) Obstbäume

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V. mit § 89

Innerhalb der festgesetzten Reinen Wohngebiets (WR) gelten nachfolgende Festsetzungen:

1. Dachgestaltung

Dachüberstände dürfen bei geneigten Dachflächen an den Ortgängen maximal 0,50 m und an der Traufe maximal 0,70 m betragen.

1.2 Dachaufbauten und Dachausschnitte

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von 3/5 der Trauflänge zulässig, wobei der einzelne Dachaufbau bzw. Dachausschnitt eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten darf. Von den Ortgängen ist mindestens ein Abstand von 1/5 der Trauflänge einzuhalten. Bei Doppelhäusern und Reihenhausgruppen gelten diese Regelungen jeweils für das einzelne Haus.

1.3 Dachdeckungen

Bei geneigten Dächern sind nur dunkle Materialien in den Farbtönen RAL 6008, 6014, 6015, 6022, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7043, 8019, 8022, 9004, 9005, 9011 und 9017 zulässig. Dachdeckungen mit spiegelnder oder glänzender Oberfläche sowie Bitumenpappe und Kunststoffe aller Art sind nicht zulässig. Sonnenkollektoren und Solarphotovoltaik-Anlagen als integrierte Bestandteile der Dachflächen sind zulässig.

Im Reinen Wohngebiet sind für die Hauptanlagen ausschließlich Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° Grad zulässig. In dem festgesetzten Baugebiet sind für bauliche Anlagen Krüppelwalmdächer, auch bei einem Krüppelwalm von weniger als 1/3 der Dachhöhe, nicht zulässig. Auf Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen sind nur Satteldächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 45° oder Flachdächer, die vollflächig mit Kies abzustreuen oder vollflächig zu begrünen sind, Ausnahme Solaranlagen, zulässig. Gegenüberliegende Dachflächen müssen die gleiche Neigung haben.

Die Fassadenflächen sind weiß in den Farbtönen RAL 9001, 9003 oder 9016 zu gestalten. Der sichtbare Teil des Gebäudes des Untergeschosses ist in Farbe, Format sowie Art der Fenster entsprechend der Erdgeschossfarbe zu gestalten. Untergeordnete Teile der Fassade sowie bis zu 25% einer Fassadenfläche können farblich anders gestaltet werden. Materialien mit spiegelnder oder glänzender Oberfläche sowie Werkstoffimitationen aller Art, wie z.B. Fassadenplatten mit Schieferstruktur oder Teerpappe, sind nicht

2. Stellplätze für Abfallbehälter, Schrottbehälter, ähnliche Behälter und techn. Anlagen Außerhalb von Gebäuden sind Abfallbehälter, Schrottbehälter, ähnliche Behälter und techn. Anlagen so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum her nicht sichtbar sind.

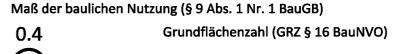
3. Einfriedungen Als Einfriedungen sind nur Hecken oder Mauern und Zäune mit begleitenden Hecken zulässig.

Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V. mit § 89 BauO NRW können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 BauO NRW verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu EUR 500.000,00 geahndet werden.

2. Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)



Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ § 16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 17 Abs. 4 und § 18 BauNVO)

als Höchstmaß zulässig I Vollgeschoss

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (öffentlich) Straßenbegrenzungslinie

Anpflanzung von Bäumen (§ 1 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pflanzgebotsfläche 1 (Herstellung eines abgestuften Waldsaums)

Baumpflanzung siehe Festsetzung

Sonstige Planzeichen

potenziell resultierende Böschungen die auf Privatflächen zu dulden sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Örtliche Bauvorschrift zu Mindest- bzw. max. Dachneigung

Von der Planung des Bebauungsplans Nr. 311

"Derschlag - Eulenhofstraße - West" betroffene Flächen

Gemarkung Gummersbach Plangebietsgröße digital ermittelt 9.780 m^2

Flurstücke 115, 1594 und 1595

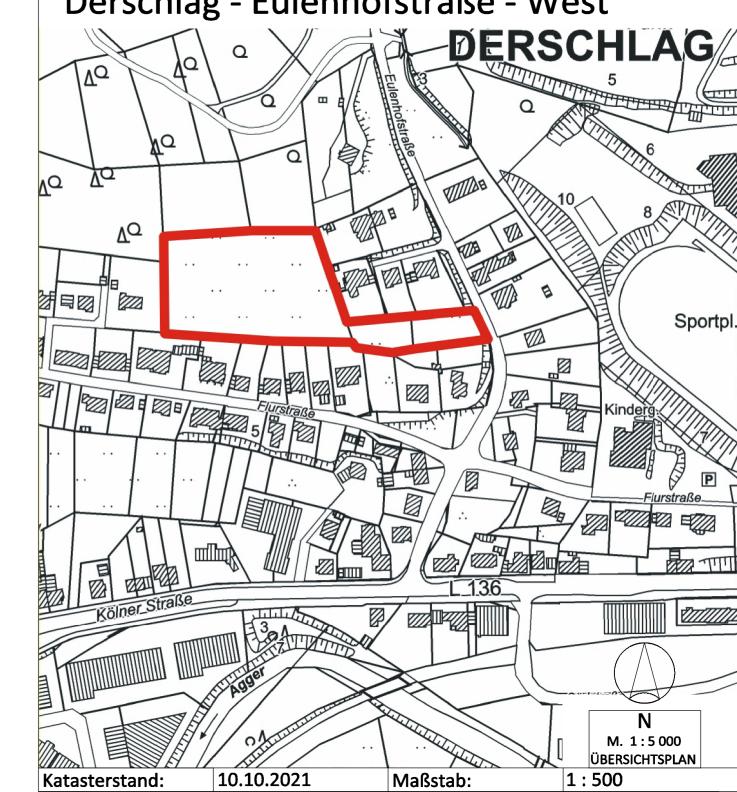
Plottdatum:2021

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom



Bebauungsplan Nr. 311

"Derschlag - Eulenhofstraße - West"



Planstand: 19.10.2021

Lageplan ÖbVi Andreas Rose, Olpe